

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wird also gleich einer Liegenschaft behandelt (Stobbe-Lehmann, I, 593 f.; II, 1, S. 466 f.).

Übrigens hatten die Erben an dem fraglichen Gute ein Vorkaufrecht¹⁾, konnten auch eine behördliche Prüfung beantragen, ob der sich des Gutes Entäußernde nicht ein „unpillicher verzerer oder vertuaer“ sei und ob er seine „armut an desselben gutes verchafften niht überchömen müge noch verzihen“²⁾. Während in manchen Rechten, bes. der Städte, der Einspruch der Erben nur gegenüber den von den Eltern oder Voreltern auf den Erblasser übernommenen Grundstücken Rechtswirkung hatte, Kaufeigen also frei veräußerlich war, wird in der Passauer Bestimmung kein Unterschied zwischen Erb- und Kaufeigen gemacht. Für die Frage, ob hier wie im österr. LR. art. 21 nach Besiz über Jahr und Tag, abgesehen vom Falle echter Not, zu jedweder Veräußerung des Erblassers an liegenden Gütern die Einwilligung der Erben erforderlich war, auch zu Tauschverträgen und ähnlichen Geschäften oder nur, wie der Wortlaut besagt, zu Verkäufen und Verpfändungen, läßt sich aus den Passauer Gerichtsurkunden feststellen, daß zu Liegenschaftsveräußerungen jeder Art das Einverständnis der Erben erheischt wurde, auch für Bestellung einer Leibzucht, Belastungen mit Renten usw., besonders aber für unentgeltliche Geschäfte, wie Schenkungen, fromme Stiftungen, Seelgeräte³⁾.

Art. 52.

Dauer der Untersuchungshaft.

„Umb swiu ein man oder ein vrow gevangen wirt, daz an den tot niht get, daz sol der Rihtaer niht lenger in vanchnusse behalten nün untz an den dritten tag“.

swiu = Instrumentalis von swaz; vanchnusse f. = vancnisse: Gefängnis; untz = unz, unze: bis, bis zu.

Wiederum eine Bestimmung zum Schutze der im deutschen Strafrechte des Mittelalters so schonend behandelten persönlichen Freiheit⁴⁾. In keinem der beiden Passauer Stadtrechte wird eine Freiheitsberaubung als gesetzliche Strafe angedroht⁵⁾, was auch der Übung der sonstigen

¹⁾ So auch baier. LR. art. 204.

²⁾ Wiener StR. 1296 § 33 (v. Schwind-Dopsch, S. 154).

³⁾ S. H. StA. M., Ger. Urk. vom 23. April 1320; 17. September 1323; 7. April 1324; 25. Januar 1325; 8. März 1332 usw.; Passauer StA. I, 21, 29, 36, 64, 70 usw.; die Stiftung des Domherrn Hertnid vom J. 1204: MB, 29b, 269 f.

⁴⁾ Vgl. His, § 24 unter „Freiheitsstrafen“; betr. Passaus die Erl. zu art. 40 oben S. 132 ff.

⁵⁾ Gleichwohl ergibt sich aus verschiedenen Gerichtsurkunden des Passauer Stadtarchivs aus dem 14. u. bes. 15. Jh., daß die Gefängnisstrafe schon in diesen